



Reglement Schweizerische Rammlerschau

1. Organisation der Schweizerischen Rammlerschau

- 1.1. Die Schweizerische Rammlerschau findet alle drei Jahre statt.
- 1.2. Die Vergabe der Rammlerschau ist Sache der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz überprüft rechtzeitig die Durchführbarkeit.
- 1.3. Die Schweizerische Rammlerschau findet in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt.
- 1.4. Die Durchführung wird mit dem Organisationskomitee (OK) vertraglich geregelt. Ausarbeitung und Abschluss des Vertrages ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.5. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gehört als Kontaktperson dem OK an.
- 1.6. Wenn aus zwingenden Gründen eine Rammlerschau verschoben oder abgesagt werden muss, liegt nach Absprache mit dem OK der Entscheid in letzter Instanz beim Vorstand von Rassekaninchen Schweiz.

2. Tierzuteilung

- 2.1. Die Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und dem OK und ist von den Platzverhältnissen des zur Verfügung stehenden Ausstellungslokals abhängig.

3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung hat sektions- oder klubweise zu erfolgen.
- 3.2. Das Datum des Poststempels ist für die Anmeldung entscheidend.
- 3.3. Zur Unterstützung der Nachwuchsförderung vergütet Rassekaninchen Schweiz jedem Jugendmitglied einen Teil des Standgeldes für den ersten Rammler.

4. Bewertung

- 4.1. Das Aufgebot der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.2. Die Rassenzuteilung übernimmt von Amtes wegen der Präsident der Fachtechnischen Kommission.
- 4.3. Jede Rasse, jeder Farbenschlag und die EE-Kaninchen konkurrieren unter sich.
- 4.4. Folgende Auszeichnungen werden an bewertete Tiere abgegeben:
 - rund 20% Goldmedaillen
 - rund 30% Silbermedaillen
 - rund 30% BronzemedaillenPro Rasse und/oder Farbenschlag wird eine Medaille pro Aussteller abgegeben.

- 4.5. Aus jeder Rasse wird ein Champion erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.6. Sofern mindestens drei Tiere des gleichen Farbschlags angemeldet sind, wird ein Farbschlagsieger erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.7. Nicht der Anmeldung entsprechend eingelieferte Rammler werden bewertet, erhalten aber keine Auszeichnung.
- 4.8. Bewertung nach Europastandard ist zulässig.

5. Allgemeines

- 5.1. Während der Schweizerischen Rammlerschau dürfen keine anderen Kaninchenausstellungen durchgeführt werden.
- 5.2. Ausnahmesituation: Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz kann auf schriftliches Ersuchen ausnahmsweise eine Ausstellung bewilligen.
- 5.3. Im Weiteren wird auf die Ausstellungsvorschriften der durchführenden Organisation und die Weisungen des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gemäss Ausstellungsreglement hingewiesen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Schweizerischen Rammlerschau anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bestimmungen, die aktuelle Tierschutzverordnung sowie alle unter Punkt 5.3 erwähnten Dokumente vorbehaltlos.
- 6.2. Ergeben sich bei der Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3. Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung in Delémont vom 13. Juni 2020 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Schweizerischen Rammlerschau-Reglemente und Bestimmungen.

Delémont, 13. Juni 2020

Rassekaninchen Schweiz

Der Präsident
Peter Iseli

Die Sekretärin
Monika Wenger

